

# Der Entlastungsbetrag in der Pflege – Chancen und Grenzen

Mit Einführung des zweiten Pflegestärkungsgesetzes können Pflegebedürftige zusätzlich zu anderen Pflegeleistungen einen Entlastungsbetrag in Anspruch nehmen. Verankert ist dieser Anspruch in § 45b Sozialgesetzbuch XI (SGB XI).

Den Entlastungsbetrag können alle pflegebedürftigen Personen in Anspruch nehmen, die in der Häuslichkeit versorgt werden und Leistungen entsprechend der Pflegegrade 1 bis 5 beziehen. Monatlich können bis zu 125 Euro für qualitätsgesicherte Angebote eingesetzt werden, die der Entlastung pflegender Angehöriger und vergleichbar Nahestehender dienen oder die Selbstständigkeit und Selbstbestimmtheit der pflegebedürftigen Person bei der Gestaltung des Alltags fördern.

Darunter fallen der Aufenthalt in einer Tages- oder Nachtpflegeeinrichtung, die Versorgung in einer Kurzzeitpflegeeinrichtung, die Nutzung spezieller Angebote zugelassener Pflegedienste oder – allerdings nur bei Pflegegrad 1 – Leistungen der Häuslichen Pflegehilfe. Darüber hinaus kann der Entlastungsbetrag für Angebote zur Unterstützung im Alltag verwendet werden, für Betreuungsangebote für die Pflegebedürftigen, für Angebote zur Entlastung der Pflegenden oder zur Entlastung Pflegebedürftiger im Alltag. Konkret können das Betreuungsgruppen für Menschen mit Demenz sein, Helferinnen und Helferkreise zur stundenweisen Entlastung Pflegenden im häuslichen Bereich, Tagesbetreuung in Kleingruppen oder Alltagsbegleiter.

Die Anerkennung der Angebote im Alltag unterliegt jedoch den jeweiligen Landesverordnungen, weswegen die konkreten Angebote von Bundesland zu Bundesland deutlich voneinander abweichen können. So erkennen bspw. nur einige Bundesländer Nachbarschaftshelferinnen und -helfer als Entlastungsangebot an.

In gewissem Umfang sind Umwidmungen des Leistungsanspruches möglich. So können Pflegebedürftige ab Pflegegrad 2 unter Anrechnung auf den Leistungsbetrag der Pflegesachleistungen auch Angebote zur Unterstützung im Alltag in Anspruch nehmen. Es dürfen je Kalendermonat 40 Prozent des Höchstbetrages der jeweiligen Pflegesachleistungen nicht überschritten werden.

## Pflegeberatung – Basis für eine gezielte Entlastung

Eine fundierte Pflegeberatung trägt dazu bei, dass der Entlastungsbetrag zielführend und an der individuellen Situation orientiert genutzt werden kann. So bekommen Pflegebedürftige bzw. deren Betreuungspersonen einen Überblick über die Anspruchsvoraussetzungen und die Nutzungsmöglichkeiten. Vor allem erhalten sie Unterstützung bei der Recherche von lokalen Angeboten. Denn die

unterschiedlichen Anerkennungsvoraussetzungen der verschiedenen Bundesländer machen es schwer, sich einen Überblick zu verschaffen. Gegebenenfalls kann im Rahmen der Pflegeberatung auch eine Begleitung bei Gesprächen und eventuell bei erstmaliger Nutzung der Angebote erfolgen, um sicherzustellen, dass die Angebote für die jeweilige Betreuungssituation passgenau ausgewählt werden.

Einigkeit besteht darin, dass die Entlastungsleistungen ein guter Ansatz sind, um pflegenden Angehörigen mehr Entlastung und Auszeiten zu verschaffen, damit sie Kraft tanken können. Auch Dienstleister in der Pflege profitieren, wenn sie Entlastungsleistungen anbieten. Sie berichten, dass mit solchen teils niedrigschwelligen Angeboten Vertrauen geschaffen wird und darüber langfristig weitere Leistungen der sozialen Pflegeversicherung in Anspruch genommen werden.

## Hürden bei der Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme ist aber aus verschiedensten Gründen nur schwer oder gar nicht möglich. So gibt es – insbesondere in ländlichen Regionen – keine ausreichenden Angebote, Nachtpflege sucht man meist vergebens. Wie bereits geschildert, erschwert die unterschiedliche Ausgestaltung der Rechtsverordnungen zwischen den Bundesländern die Orientierung für die Hilfesuchenden, gleichzeitig behindert sie die flächendeckende Entwicklung der Angebote – insbesondere, wenn es um Zielgruppen geht, für die es insgesamt noch wenig Unterstützungsangebote gibt, wie Kinder und Jugendliche oder Menschen mit speziellen Krankheitsbildern. Vertrauen ist ein wichtiger Faktor zur Inanspruchnahme der Leistungen. Gerade die Nachbarschaftshilfe wird in diesem Zusammenhang von vielen Hilfesuchenden aufgrund der räumlichen und persönlichen Nähe als wertvoll eingeschätzt.

Auch individuelle Gründe wie Angst vor einer Stigmatisierung, Scham- oder Peinlichkeitsgefühle, Widerstand des Pflegebedürftigen oder anderer Familienmitglieder oder Schuldgefühle („Abschieben“) tragen dazu bei, dass Hilfe von Dritten nicht in Anspruch genommen wird. Auch hier kann gezielte Öffentlichkeitsarbeit oder einfühlsame Beratung Verständnis dafür schaffen, dass alle Beteiligten – auch der Pflegebedürftige – von einer Entlastung profitieren.

Wünschenswert ist, dass Transparenz und Beratungsangebote zum Entlastungsbetrag ausgebaut und bundesweit einheitliche Voraussetzungen geschaffen werden. Nachbesserungen sollte der Gesetzgeber auch bei den Rahmenbedingungen vornehmen. So sollten Entlastungsleistungen nicht als monatliches, sondern als jährliches Budget zur Verfügung stehen, ähnlich wie bei der Verhinderungspflege. In diesem Zusammenhang sind auch die Fristen zu überdenken, innerhalb derer der angesparte Betrag bei Nichtnutzung verfällt (aktuell nach sechs Monaten jeweils zum 30. Juni im neuen Kalenderjahr).



Thomas Nöllen

+  
Teamleitung Pflegemanagement  
spectrumK GmbH



Franziska Zihla

+  
B.A., Mitarbeiterin Pflegeberatung  
spectrumK GmbH